

Satzung der Stadt Seeland über Kostenbeiträge und Verpflegungsaufwendungsersatz für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 13 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seeland in seiner Sitzung am **29. Oktober 2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Seeland erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge und Verpflegungsaufwendungsersatz für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

§ 2 Kostenarten

Die Kosten gliedern sich in nachfolgend bezeichnete Kostenarten:

- (1) Kosten für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertageseinrichtung (Kostenbeitrag).
- (2) Ersatz für Aufwendungen für die Bereitstellung von Nahrungsmitteln (Verpflegungsaufwendungsersatz). Die Mittagsversorgung ist ausgenommen.

§ 3 Erhebung der Kostenbeiträge und des Verpflegungsaufwendungsersatzes

- (1) Die Kostenbeiträge entstehen mit der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und sind für den gesamten Monat zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen (z. B. Havarie, Betriebsurlaub) und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit, Kur, Fehltage, Schulferien) zu entrichten.
- (4) Der Verpflegungsaufwendungsersatz wird in Kindertageseinrichtungen der Stadt Seeland als Pauschale pro angemeldeten Kind und Monat erhoben. Der Verpflegungsaufwendungsersatz ist im Voraus halbjährlich fällig.

§ 4 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

- für Kindern unter drei Jahren (Kinderkrippe)

für eine Betreuungszeit von bis fünf Stunden	110,00 €
für eine Betreuungszeit von bis sechs Stunden	126,00 €
für eine Betreuungszeit von bis sieben Stunden	145,00 €
für eine Betreuungszeit von bis acht Stunden	162,00 €
für eine Betreuungszeit von bis neun Stunden	180,00 €
für eine Betreuungszeit von bis zehn Stunden	197,00 €
mehr als zehn Stunden, je Betreuungsstunde	19,00 €

- für Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

für eine Betreuungszeit von bis fünf Stunden	94,00 €
für eine Betreuungszeit von bis sechs Stunden	112,00 €
für eine Betreuungszeit von bis sieben Stunden	125,00 €
für eine Betreuungszeit von bis acht Stunden	144,00 €
für eine Betreuungszeit von bis neun Stunden	155,00 €
für eine Betreuungszeit von bis zehn Stunden	170,00 €
mehr als zehn Stunden, je Betreuungsstunde	13,00 €

- für Schulkinder im Hort bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

für eine Betreuungszeit

Frühhort für eine Betreuungszeit bis zu 2 h (früh) und während der Schulferien bis zu zehn Stunden	38,00 €
Nachmittagshort für eine Betreuungszeit bis zu 4 h (nachmittags) und während der Schulferien bis zu zehn Stunden	68,00 €
Ganztagshort für eine Betreuungszeit bis zu 6 h (früh u. nachmittags) und während der Schulferien bis zu zehn Stunden	72,00 €

Bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit oder bei Stundenzukauf sind je angefangene Stunde die Kostenbeiträge für Gastkinder zu entrichten.

(2) Der Kostenbeitrag für Gastkinder beträgt pro Stunde

bei Kindern unter 3 Jahren	5,00 €
bei Kindern ab 3 Jahre	4,00 €
bei Kindern ab Schuleintritt	2,00 €

(3) Der Kostenbeitrag für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Kinderkrippe) wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig eine Kindergartengruppe oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

- (4) Ändert sich der Anspruch der Betreuungszeiten während eines Kalendermonats, wird der Kostenbeitrag für jeden Tag (1/30) gesondert berechnet.
- (5) Der Verpflegungsaufwendungsersatz berechnet sich wie folgt:
Die Höhe der Kosten für die Mittagsmahlzeit ist mit dem Essenanbieter vertraglich geregelt.
Für die Versorgung mit anderweitigen Nahrungsmitteln wird im Krippen- und Kindergartenbereich eine Pauschale in Höhe von 4,00 € pro Monat, im Hortbereich eine Pauschale in Höhe von 2,00 € pro Monat erhoben.
- (6) Entsprechend § 90 SGB VIII haben Eltern/Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen die Möglichkeit, einen Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrages beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Salzlandkreises) zu stellen.
- (7) Über die Ermäßigung nach Absatz 6 hinaus besteht ein Anspruch auf Ermäßigung gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG (Geschwisterermäßigung).

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Kostenbeitragszahlung zwei Monate oder länger im Verzug, kann die Betreuung sowie die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ab dem Ersten des Folgemonats bis zur Begleichung der Außenstände ausgesetzt werden bzw. den Träger der jeweils besuchten Kindertageseinrichtung informieren und ihn auffordern, die Aussetzung der Betreuung auszusprechen.

Wird das Kind auf Grund der Aussetzung mindestens einen Monat nicht betreut, ist eine Neuanschuldung erforderlich. Bei Überschreitung der Kapazität einer Einrichtung besteht keine Platzgarantie in dieser Einrichtung.

- (2) Rückständige Kostenbeiträge und/oder der Verpflegungsaufwendungsersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Dritte die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehende und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der in Abs. 1 genannten Beitragsschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die

- Satzung der Stadt Seeland über Kostenbeiträge und Verpflegungsaufwendungsersatz für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 26. Juni 2013,
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seeland über Kostenbeiträge und Verpflegungsaufwendungsersatz für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 16. April 2014 und
- 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seeland über Kostenbeiträge und Verpflegungsaufwendungsersatz für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 1. November 2018
außer Kraft.

Seeland, 30. Oktober 2019

- Dienstsiegel -

Heidrun Meyer
Hauptverwaltungsbeamtin